

**Satzung
des
Pferdesportvereins**



**Reit- und Fahrverein
Waldsolms e.V.**

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein Reit- und Fahrverein Waldsolms e.V. mit dem Sitz in Waldsolms /Griedelbach, Birkhof, 35647 Waldsolms ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes 13 in Wetzlar, Wilhelmstrasse 5 und durch den KRB Lahn-Dill Rodheimer Strasse 28 Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes e.V. 35683 Dillenburg und 35633 Lahnaun und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt:

- Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- Die Förderung des therapeutischen Reitens;
- Zur Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 – 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (siehe §11).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie einer schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Hessischen Reit- und Fahrverbands e.V. und der FN.
5. Jedes Mitglied ist aufgefordert, durch tatkräftige Mitarbeit oder anderweitige Unterstützung (Material, Maschinen, Spenden), die Vereinsbestrebungen zu fördern. Zur Einrichtung/Erhaltung der Sportanlagen, Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen sowie bei reitsportlichen Veranstaltungen ist ein Arbeitsdienst zu leisten. Fördermitglieder nach §3 Punkt 2. sind davon ausgenommen. Die Zahl der verpflichtend zu leistenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand für das kommende Geschäftsjahr vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Höhe des Ersatzbeitrags für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
6. Über geleistete Arbeitsstunden wird Buch geführt. Geleistete Arbeitsstunden werden auf der folgenden Jahreshauptversammlung mitgeteilt.
7. Der Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden des abgelaufenen Geschäftsjahres ist bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Protokolls der Jahreshauptversammlung zu entrichten.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend und angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerecht Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu

behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - seiner Betragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder Einladung per Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich oder per Mail beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die

Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift erhält jedes Mitglied schriftlich oder per Mail.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl des Schriftführers
- Die Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers
- Die Wahl des Pressewartes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
- Die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 **Der Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstande gehören an

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Kassenwart
- Der Schriftführer
- Der Pressewart

Ergänzend können Sprecher für besondere Aufgaben/Interessen (z.B. Jugendwart, Spring- oder Fahrsportbeauftragter) benannt werden. Diese gehören dem erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht an.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- Die Führung laufender Geschäfte

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Reit- und Fahrverband e.V., bei dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden ist.

Griedelbach, den 25.3.2018